

Fachspezifische Bestimmungen für das Master-Studienfach English-Speaking Cultures (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg

vom 15. Dezember 2015

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-279)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

Inhaltsübersicht

1. Teil: Allgemeine Vorschriften	2
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)	2
§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit.....	3
§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse	3
§ 5 Kontrollprüfungen.....	5
§ 6 Prüfungsausschuss.....	5
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	6
§ 7 fachspezifische sonstige Prüfungen	6
§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium	6
§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote.....	6
3. Teil: Schlussvorschriften	7
§ 10 Inkrafttreten	7
Anlage SFB: Studienfachbeschreibung	8

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese fachspezifischen Bestimmungen (FSB) ergänzen die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) vom 01. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Ziel des Studiums, Kompetenzen (Lernergebnisse)

(1) ¹Das Studienfach English-Speaking Cultures wird von der Philosophischen Fakultät (Historische, Philologische, Kultur- und Geographische Wissenschaften) der JMU im Rahmen eines aus zwei gleichwertigen Hauptfächern bestehenden Master-Studiengangs angeboten; das Studienfach English-Speaking Cultures ist dabei forschungsorientiert ausgerichtet. ²Wird die Abschlussarbeit im Studienfach English-Speaking Cultures angefertigt, so wird der Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) erworben.

(2) ¹Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums der English-Speaking Cultures verfügen die Studierenden über folgende Kompetenzen:

- einen breiten vertiefenden Überblick über ausgewählte Themen- und Forschungsbereiche aus der Anglistik/Amerikanistik sowie Fähigkeiten zur kritischen Analyse und Interpretation literarischer Texte in ihrem historischen und ideengeschichtlichen Kontext,
- Methoden und Arbeitstechniken der Literatur-, Kultur- und Sprachwissenschaft,
- die Fähigkeit, das im BA-Studium erworbene Grundwissen stetig und dem wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt entsprechend selbständig zu ergänzen und zu vertiefen,
- die vertiefende kritische Auseinandersetzung sowohl mit englischsprachigen Literaturen als auch mit den Ergebnissen literatur-, kultur- sowie sprachwissenschaftlicher Forschung,
- vertiefende Kenntnisse über die Deskriptionsmethodik von Sprachveränderungen; Vertrautheit mit der Periodisierung und der historischen Sprachvariation; Fähigkeit zur Übersetzung von Texten älterer Sprachstufen; Kenntnisse über die Gebiete der synchronen Linguistik; Fähigkeit zur Transkription geschriebener und gesprochener Texte,
- Produktion englisch-sprachiger Texte sowie die Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich auf hohem Niveau zu äußern,
- die Entwicklung und Weiterentwicklung diskursiver, fachspezifischer Fähigkeiten wie sie beispielsweise durch aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erworben werden,
- die Fähigkeit, Problemzusammenhänge in schriftlicher wie mündlicher Form sachgerecht darzustellen und zielgruppenspezifisch zu vermitteln,
- die für ein Promotionsstudium erforderlichen Forschungserfahrungen.

²Der Master-Studiengang English-Speaking Cultures schafft die Grundlage für einen weiteren beruflichen Werdegang in der Wissenschaft oder für höher qualifizierte Tätigkeiten in der Arbeitswelt. ³Durch die kritische Auseinandersetzung sowohl mit englischsprachigen Literaturen, Kulturen und Sprachvarietäten in ihren kulturellen, historischen, sozialen und politischen Kontexten als auch mit den Ergebnissen literatur-, kultur- und sprachwissenschaftlicher Forschung ermöglicht die Konzeption des Studienganges dabei gleichermaßen, das Studium in der ganzen Breite des Faches anzulegen und durch individuelle Schwerpunktsetzungen ein spezifisches fachliches Profil zu entwickeln.

§ 3 Studienbeginn, Gliederung des Studiums, Kombinationsmöglichkeiten, Namensgebung, Regelstudienzeit

(1) Gemäß § 7 ASPO kann das Studium im Studienfach English-Speaking Cultures kann in jedem Semester eines Studienjahres begonnen werden.

(2) ¹Das Studium gliedert sich in folgende Bereiche und Unterbereiche:

<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>		
Hauptfach English-Speaking Cultures	45		
Pflichtbereich		5	
Wahlpflichtbereich		40	
zweites Hauptfach	45		
Abschlussbereich	30		
<i>gesamt</i>	120		

²Die Studierenden können im Wahlpflichtbereich einen Schwerpunkt aus einem der Fachbereiche Linguistik, Amerikanistik oder Anglistik wählen. ³Dabei müssen im jeweiligen gewählten Schwerpunkt Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert worden sein.

(4) Das Master-Studienfach English-Speaking Cultures hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern, in der insgesamt 45 ECTS-Punkte erworben werden müssen; daneben ist ein zweites Master-Studienfach im Umfang von 45 ECTS-Punkten zu absolvieren sowie eine Abschlussarbeit im Umfang von 30 ECTS-Punkten, die entweder im Studienfach English-Speaking Cultures, im zweiten gewählten Studienfach oder fächerübergreifend zu leisten ist.

(5) Das Master-Studienfach English-Speaking Cultures kann grundsätzlich mit jedem an der JMU angebotenen Master-Studienfach (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) kombiniert werden, sofern in den FSB des jeweiligen Studienfachs keine Einschränkung im Hinblick auf die Kombinierbarkeit mit anderen Studienfächern getroffen wird.

§ 4 Zugang zum Studium, empfohlene Grundkenntnisse

(1) Der Zugang zum Master-Studienfach English-Speaking Cultures erfordert

- a) einen Abschluss in einem Bachelor-Studiengang (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) an der JMU oder an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen Abschluss (z.B. Staatsexamen) sowie
- b) den Nachweis eines überdurchschnittlichen Bachelor-Abschlusses (Fachnote ist maßgeblich). In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- c) Sowie den Nachweis von Kompetenzen und Module im Umfang von mindestens 60 ECTS im Bereich der Anglistik/Amerikanistik entsprechend dem an der JMU für das Bachelor-Studienfach Anglistik/Amerikanistik verwendeten ECTS-Punkte-Schema (erworben in der Regel im Rahmen des in Buchst. a) genannten Erststudiums) oder eines vergleichbaren Studiengangs. Von den 60 ECTS müssen mindestens 30 ECTS in den Fachbereichen Sprachwissenschaft und/oder Literaturwissenschaft und/oder Kulturwissenschaft nachgewiesen werden. Des Weiteren müssen 30 ECTS über die Fähigkeit zur kompetenten Verwendung der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau C1 (fortgeschrittenes Kompetenzniveau) des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ nachgewiesen werden. Die benötigten Kompetenzen werden beispielsweise im Rahmen des Studienfachs sowie des Bachelor-Hauptfachs Anglistik/Amerikanistik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Erwerb von 120 ECTS-Punkten)

sowie im Rahmen des Bachelor-Haupt- und Nebenfachs Anglistik/Amerikanistik (Erwerb von 60 oder 75 bzw. 85 ECTS-Punkten) an der JMU vermittelt.

Der Nachweis der Fähigkeit zur kompetenten Verwendung der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau C1 (fortgeschrittenes Kompetenzniveau) des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ kann daneben durch Vorlage geeigneter Sprachzertifikate geführt werden, beispielsweise:

- Cambridge ESOL Exams: CAE (Certificate in Advanced English),
- TOEFL iBt: (total score) 110-120,
- IELTS (academic): minimum score of 6,5,
- TOEIC: minimum grade required: Listening: 490, Reading: 455, Speaking: 180 and Writing: 180,
- Pearson Test of English Academic (PT Academic): minimum grade required: Listening: 67, Reading: 67, Speaking: 67 and Writing: 67,
- ALTE: Level 4.

- d) Sowie den Nachweis der Fähigkeit zur elementaren Verwendung einer weiteren Fremdsprache mindestens auf dem Niveau A2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“.

(2) ¹Der Antrag auf Zugang zum Master-Studium English-Speaking Cultures für das jeweils folgende Semester ist in der durch den Prüfungsausschuss (vgl. Abs. 4) für das Master-Studienfach English-Speaking Cultures festgelegten Form bis zum 15. Juli (für das Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (für das Sommersemester) an den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses form- und fristgerecht zu stellen; es kann dabei insbesondere ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ²Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 1 Buchst. a) können aus von dem Bewerber / der Bewerberin nicht zu vertretenden Gründen noch bis spätestens 15. September (für das Wintersemester) bzw. 15. März (für das Sommersemester) nachgereicht werden, um einen endgültigen Zugang zum Master-Studium der English-Speaking Cultures erhalten zu können. ³Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann (z.B. weil das Abschlusszeugnis im Bachelor-Studium noch nicht ausgestellt wurde), steht lediglich der Weg über einen auflösend bedingten Zugang gemäß der Vorgaben des Abs. 7 offen.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Leistungen aus dem in Abs.1 Buchst a) und b) genannten Erst-Studium
 - a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder gleichwertigen Abschlusses (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) oder
 - b) Nachweis des Erwerbs von 150 ECTS-Punkten oder – bei nicht im Sinne des ECTS modularisierten Studienfächern – Leistungen im entsprechenden Umfang (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs),
2. sowie eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) mit Angabe der in Bezug auf das Studienfach English-Speaking Cultures bestandenen Module und den ihnen zugeordneten Prüfungsleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Prüfungsnoten sowie gegebenenfalls angerechneter Prüfungsleistungen bzw. im Falle eines beantragten auflösend bedingten Zugangs zum Master-Studium eine vorläufige Übersicht über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen mit den genannten Angaben. Aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber / die Bewerberin die für das Master-Studium in English-Speaking Cultures erforderlichen Kompetenzen gemäß Abs. 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten endgültigen Master-Zugangs) bzw. gemäß Abs. 7 Satz 1 Buchst. b) (im Falle eines beantragten auflösend bedingten Master-Zugangs) erworben hat.
3. ein Nachweis des Erwerbs der in Abs. 1 Buchst. c) und d) bzw. Abs. 7 Satz 1 Buchst.

b) und c) vorausgesetzten Sprachkenntnissen.

(4) ¹Über die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 Buchst. a) und b), sowie über das Vorliegen der erforderlichen Mindest-Kompetenzen (Abs. 1 Buchst. c)) entscheidet der Prüfungsausschuss für das Master-Studienfach English-Speaking Cultures. ²Die Regelungen des § 14 ASPO finden entsprechende Anwendung. ³Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben weiterer Personen mit Hochschulprüferberechtigung bedienen. ⁴Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit der Erstabschlüsse mit dem genannten Referenzabschluss sowie für den Nachweis der erforderlichen Mindest-Kompetenzen und deren Umfang (insbesondere bei nicht modularisierten Studienfächern) gilt nach Maßgabe des Art. 63 BayHSchG der Grundsatz der Beweislastumkehr sowie die Verpflichtung, Gleichwertigkeit festzustellen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) bestehen.

(5) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 Buchst. a), b) und/oder c) und d) genannten Voraussetzungen ist der Zugang zum Master-Studium in English-Speaking Cultures nicht gegeben, sofern nicht ein Zugang zum Master-Studium gemäß Abs. 7 in Frage kommt. ²Der Bewerber / die Bewerberin erhält in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(6) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Buchst. a), b), c) und d) vor, wird der Bewerber / die Bewerberin zum Master-Studienfach English-Speaking Cultures zugelassen.

(7) ¹Um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Master-Studium zu ermöglichen, kann ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die zum Zeitpunkt der Bewerbung den nach Abs. 1 Buchst. a) erforderlichen Abschluss noch nicht nachweisen kann, einen mit einer auflösenden Bedingung versehenen Zugang zum Master-Studium zum sich unmittelbar anschließenden Semester unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- a) den Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten zum Zeitpunkt der Bewerbung im nach Abs. 1 Buchst. a) vorausgesetzten Erststudium sowie
- b) den Nachweis von Modulen und Kompetenzen entsprechend Abs. 1 Buchst. c)
- c) den Nachweis der Fähigkeit zur elementaren Verwendung einer weiteren Fremdsprache entsprechend Abs. 1 Buchst. d).

²Der endgültige Zugang hängt davon ab, dass der nach Abs. 1 Buchst. a) genannte Erstabschluss spätestens mit Ablauf der Rückmeldefrist für das zweite Fachsemester im Master-Studienfach English-Speaking Cultures (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) nachgewiesen wird. ³Ist dies nicht der Fall, ist der Bewerber bzw. die Bewerberin zum Ablauf des ersten Fachsemesters zu exmatrikulieren (auflösende Bedingung).

(8) ¹Für Bewerber bzw. Bewerberinnen, die den einschlägigen Erst-Abschluss nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist zusätzlich ein Nachweis über ausreichende Deutschkenntnisse erforderlich. ²Dieser Nachweis ist entsprechend den Vorgaben der Immatrikulationssatzung der JMU vom 3. Juli 2007 in der jeweils geltenden Fassung zu führen.

§ 5 Kontrollprüfungen

Es werden keine Kontrollprüfungen gemäß § 13 Abs. 5 ASPO durchgeführt.

§ 6 Prüfungsausschuss

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 ASPO besteht der Prüfungsausschuss für das Studienfach English-Speaking Cultures aus 3 Mitgliedern.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 7 Fachspezifische sonstige Prüfungen

Das Fach sieht keine fachspezifischen sonstigen Prüfungen vor.

§ 8 Abschlussbereich: Master-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Abschlussarbeit werden 30 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. ³Die Abschlussarbeit kann entweder im Fach English-Speaking Cultures oder im zweiten Studienfach oder fächerübergreifend angefertigt werden.

(2) Es wird kein Abschlusskolloquium durchgeführt.

§ 9 Gesamtnote, Studienfachnote und Bereichsnote

¹Die Gesamtnote wird entsprechend der Vorschrift des § 35 Abs. 1 ASPO gebildet. ²Die Bildung der Studienfachnote für das Fach English-Speaking Cultures richtet sich nach § 35 Abs. 2 ASPO, die Bildung der Bereichsnote nach § 35 Abs. 3 bis 5 ASPO. ³Bei der Bildung der Bereichsnote findet das in § 35 Abs. 5 Satz 7 bis 8 beschriebene „Korbmodell“ Anwendung.

⁴Bei der Ermittlung der Studienfachnote und der Gesamtnote werden die einzelnen Bereiche wie folgt gewichtet:

<i>Abschlussbereich im Fach English-Speaking Cultures</i>						
<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Studienfach English-Speaking Cultures	75					75/120
Pflichtbereich		5			5/75	
Wahlpflichtbereich		40			40/75	
Abschlussbereich		30			30/75	
Zweites Studienfach	45					45/120
<i>gesamt</i>	120					

<i>Abschlussbereich im zweiten Studienfach</i>						
<i>Gliederungsebene</i>	<i>ECTS-Punkte</i>			<i>Gewichtungsfaktor für</i>		
				<i>Bereich</i>	<i>Studienfachnote</i>	<i>Gesamtnote</i>
Studienfach English-Speaking Cultures	45					45/120
Pflichtbereich		5			5/45	
Wahlpflichtbereich		40			40/45	
Zweites Studienfach (mit Abschlussbereich)	75					75/120
<i>gesamt</i>	120					

3. Teil: Schlussvorschriften

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden des Master-Studienfachs English-Speaking Cultures (Erwerb von 45 ECTS-Punkten), die ihr Fachstudium an der JMU nach den Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Master- und Masterstudiengänge (ASPO) an der JMU vom 01. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung ab dem Sommersemester 2016 aufnehmen.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Master-Studienfach English-Speaking Cultures (Erwerb von 45 ECTS-Punkten)

(Verantwortlich: Philosophische Fakultät/Neuphilologisches Institut/Anglistik/Amerikanistik)

Legende: **B/NB** = Bestanden/Nicht bestanden, **E** = Exkursion, **K** = Kolloquium, **LV** = Lehrveranstaltung(en), **NUM** = Numerische Notenvergabe, **O** = Konversatorium, **P** = Praktikum, **PL** = Prüfungsleistung(en), **R** = Projekt, **S** = Seminar, **SS** = Sommersemester, **T** = Tutorium, **TN** = Teilnehmer, **Ü** = Übung, **VL** = Vorleistung(en), **V** = Vorlesung, **WS** = Wintersemester

Anmerkungen:

Die **Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der Dozent oder die Dozentin in Absprache mit dem/der Modulverantwortlichen bis spätestens 2 Wochen nach LV-Beginn fest, welche Form für die Erfolgsüberprüfung im aktuellen Semester zutreffend ist und gibt dies ortsüblich bekannt.

Bei **mehreren benoteten Prüfungsleistungen** innerhalb eines Moduls werden diese jeweils gleichgewichtet, sofern nachfolgend nichts anderes angegeben ist.

Besteht die Erfolgsüberprüfung aus **mehreren Einzelleistungen**, so ist die Prüfung nur bestanden, wenn jede der Einzelleistungen erfolgreich bestanden ist.

Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Module dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (5 ECTS-Punkte)											
04- EnMA- LS	2016-SS	Ringvorlesung English-Speaking Cultures Lecture Series English-Speaking Cultures	V(2)	5	1		NUM	a) Klausur (max. 90 Min.) oder b) schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 10 Seiten oder c) Protokoll im Umfang von ca. 10 Seiten	Englisch		2) Englisch
Wahlpflichtbereich (40 ECTS-Punkte)											
Es kann ein Schwerpunktbereich in einem der Fachbereiche Linguistik, Amerikanistik oder Anglistik gewählt werden. Dabei müssen im gewählten Schwerpunktbereich Module im Umfang von mindestens 10 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert werden. Darüber hinaus können die Spezialisierungsmodule 1, 2, 3 doppelt belegt werden, z.B. ein Spezialisierungsmodul 1 Linguistik und ein Spezialisierungsmodul 1 Anglistik.											
Es muss ein Forschungsmodul 1 belegt werden.											
04- EnMA- SW-	2015-WS	Spezialisierungsmodul 1 Linguistik Specialization Module 1 Linguistics	S(2)	10	1	max. 30 TN ¹	NUM	a) Klausur (max. 90 Min.) oder	Englisch		2) Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
SM1								b) schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 20 Seiten			
04- EnMA- SW- SM2	2016-SS	Spezialisierungsmodul 2 Linguistik Specialization Module 2 Linguistics	S(2)	10	1	max. 30 TN ¹	NUM	a) Klausur (max. 90 Min.) oder b) schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 20 Seiten	Englisch		2) Englisch
04- EnMA- SW- SM3	2016-SS	Spezialisierungsmodul 3 Linguistik Specialization Module 3 Linguistics	S(2)	10	1	max. 30 TN ¹	NUM	a) Klausur (max. 90 Min.) oder b) schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 20 Seiten	Englisch		2) Englisch
04- EnMA- BS- SM1	2016-SS	Spezialisierungsmodul 1 Anglistik Specialization Module 1 British Studies	S(2)	10	1	max. 30 TN ¹	NUM	a) Klausur (max. 90 Min.) oder b) schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 20 Seiten	Englisch		2) Englisch
04- EnMA- BS- SM2	2016-SS	Spezialisierungsmodul 2 Anglistik Specialization Module 2 British Studies	S(2)	10	1	max. 30 TN ¹	NUM	a) Klausur (max. 90 Min.) oder b) schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 20 Seiten	Englisch		2) Englisch
04- EnMA- BS- SM3	2016-SS	Spezialisierungsmodul 3 Anglistik Specialization Module 3 British Studies	S(2)	10	1	max. 30 TN ¹	NUM	a) Klausur (max. 90 Min.) oder b) schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 20 Seiten	Englisch		2) Englisch
04- EnMA- AS- SM1	2016-SS	Spezialisierungsmodul 1 Amerikanistik Specialization Module 1 American Studies	S(2)	10	1	max. 30 TN ¹	NUM	a) Klausur (max. 90 Min.) oder b) schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 20 Seiten	Englisch		2) Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
04- EnMA- AS- SM2	2016-SS	Spezialisierungsmodul 2 Amerikanistik Specialization Module 2 American Studies	S(2)	10	1	max. 30 TN ¹	NUM	a) Klausur (max. 90 Min.) oder b) schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 20 Seiten	Englisch		2) Englisch
04- EnMA- AS- SM3	2016-SS	Spezialisierungsmodul 3 Amerikanistik Specialization Module 3 American Studies	S(2)	10	1	max. 30 TN ¹	NUM	a) Klausur (max. 90 Min.) oder b) schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 20 Seiten	Englisch		2) Englisch
04- EnMA- SW- FM1	2016-SS	Forschungsmodul 1 Linguistik Research Module Linguistics	S(2)	10	1	max. 30 TN ¹	NUM	a) Klausur (max. 90 Min.) oder b) schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 20 Seiten	Englisch		2) Englisch
04- EnMA- BS- FM1	2016-SS	Forschungsmodul 1 Anglistik Research Module British Studies	S(2)	10	1	max. 30 TN ¹	NUM	a) Klausur (max. 90 Min.) oder b) schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 20 Seiten	Englisch		2) Englisch
04- EnMA- AS- FM1	2016-SS	Forschungsmodul 1 Amerikanistik Research Module American Studies	S(2)	10	1	max. 30 TN ¹	NUM	a) Klausur (max. 90 Min.) oder b) schriftliche Arbeit im Umfang von ca. 20 Seiten	Englisch		2) Englisch
04- EnMA- SP- FM2	2016-SS	Forschungsmodul 2 Academic Writing Research Seminar 2 Academic Writing	S(2)	5	1	max. 30 TN ¹	NUM	a) Klausur (max. 60 Min.) oder b) schriftliche Arbeit im Umfang von max. 15 Seiten	Englisch		2) Englisch
04- EnMA- SP- FM3	2016-SS	Forschungsmodul 3 Academic Communication Research Seminar 3 Academic	S(2)	5	1	max. 30 TN ¹	NUM	a) Vortrag mit Thesenpapier (ca. 8 Seiten)	Englisch		2) Englisch

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semestern)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestandene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Voraussetzungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
		Communication						oder b) mündliche Prüfung (ca. 30 Min.)			
04- EnMA- PM	2016-SS	Wahlpflichtmodul Praktikum Vocational Internship	P	5	1		B/NB	Praktikumsbericht im Umfang von ca. 10 Seiten			5) Dauer: ca. 4 Wochen während 1 Semester 6) das Praktikum kann im Inland oder Ausland absolviert werden
Abschlussbereich (30 ECTS-Punkte)											
04- EnMA- A-1	2016-SS	Master-Thesis English-Speaking Cultures Master-Thesis English-Speaking Cultures		30	1		NUM	Master-Thesis (mind. 80 S.)			2) Englisch 5) Bearbeitungszeit: 6 Monate

ⁱ Übersteigt die Anzahl der Bewerber/Bewerberinnen die Zahl der verfügbaren Plätze, so erfolgt die Teilnehmerauswahl nach Studienfortschritt (Anzahl der Fachsemester). Bei Gleichrang entscheidet das Los. Nachträglich freiwerdende Plätze werden im Nachrückverfahren verlost.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 10. November 2015.

Würzburg, den 15. Dezember 2015

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Master-Studienfach English-Speaking Cultures (Erwerb von 45 ECTS-Punkten) wurden am 15. Dezember 2015 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 16. Dezember 2015 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Dezember 2015.

Würzburg, den 16. Dezember 2015

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel